

Blut und Boden

(Vortrag, gehalten am 27. Juli 1933
im Rahmen der nationalpolitischen Vorträge der Kieler Studentenschaft
in der Aula der Universität.)

Magnifizenz! Kommilitonen! Sie haben mich durch Ihre Führer eingeladen, zu Ihnen zu sprechen; ich danke Ihnen dafür.

Sie haben mich gebeten, im Rahmen Ihrer Schulungswoche „Volk und Staat“ und zugleich Ihrer politischen Abende zu sprechen, durch die Sie sich insgesamt schulen wollen. Ich trete darum, so gut ich es vermag, in Ihren Rahmen ein und spreche im Sinne und im Dienste Ihrer Schulungsabsicht: anspruchslos und sachlich.

„Blut und Boden“ heißt das Thema dieses Abends.

„Blut und Boden“ — Sie alle kennen diese Formel; kennen sie als ein Leitwort des revolutionären Bauerntums, als politische Idee der nationalsozialistischen Bewegung. Meine Aufgabe ist, Ihnen aufzuzeigen, was diese Idee bedeutet und meint. Und das heißt: welchen Ort sie in der deutschen Wirklichkeit einnimmt; welche Begebenheiten und Verhältnisse sie trifft; welches ihre ziel- und formgebende Macht darin sei; und wie ihre Verwirklichung geschieht.

Diese Auslegung und Verdeutlichung der Formel „Blut und Boden“ aber soll nicht abgelöst und losgelöst von uns selbst geschehen, als eine wissenschaftlich systematische Erörterung ihres Gehalts; sondern bezogen auf eigenes Tun und eigene Verantwortung. Denn zu politischem Handeln wollen wir uns schulen, und zur Mitverantwortung sind wir alle verpflichtet, unmittelbar oder mittelbar, heute oder morgen, für das, was geschieht, wie für das, was wir versäumen. Ich will darum den Leitgedanken „Blut und Boden“ deuten, indem ich ihn, als gegenwärtig, im politischen Handeln auffuche und am politischen Handeln aufweise.

I.

Kommilitonen! Seit einigen Wochen ist ein Begriff ins allgemeine Bewußtsein gehoben worden, den bisher Wenige, auch nur dem Namen nach, kannten: der Begriff der Anerkennung und des Anerkennungsrechts. Es ist das preussische Gesetz über das „Bäuerliche Erbhofrecht“ vom 15. Mai 1933, das diesen Begriff mit einem Schlag bekannt machte. Sie wissen auch, daß Darré, der deutsche Bauernführer und Reichsminister, in Anlehnung daran ein Reichsrahmengesetz plant, das den dort ausgesprochenen Grundsätzen allgemeine Geltung und Verbindlichkeit schaffen will. Ich gehe von diesem

Befetz aus. An ihm will ich Ihnen Sinn und Wirklichkeit der Formel „Blut und Boden“ aufzeigen.

Was heißt A n e r b e n s i t t e ?

Anerbensitte heißt die Regel des ungeteilten Erbgangs in der Bauernfamilie so, daß der Hof mit allem Zubehör als ganzer vom Vater auf einen der Söhne übertragen wird, diesem aber die Altersversorgung der Eltern (das Altenteil oder Ausgedinge) und eine Geldentschädigung der übrigen Geschwister im Rahmen des wirtschaftlich Erträglichen obliegt; diese müssen dann (sobald sie volljährig sind) vom Hofe weichen.

Diese Anerbensitte war und ist eine bäuerliche Gewohnheit, üblich unter wenigstens drei Vierteln des deutschen Bauerntums. Üblich nicht nur im größten Teile Deutschlands, sondern fast überall im Bereich des geschlossen besiedelten Volkshodens und darüber hinaus, zum Beispiel ostwärts etwa in den Reichsgrenzen bis 1918 oder in den baltischen Provinzen, nordwärts fast ausnahmslos in Skandinavien.

Die Regelung der Anerbensitte läuft den Anschauungen und Satzungen des bürgerlichen Rechts stracks zuwider. Anstelle seines Prinzips unbeschränkter Verfügung bindet sie den Erbgang an feste Sitte und Gewohnheit; anstelle der kapitalistischen Beweglichkeit allen Vermögens setzt sie — unter Ausschluß freien Verkaufs — ein unteilbares Landeigen; und anstelle der individuellen Gerechtigkeit für Alle hebt sie Einen, den Anerben, aus den Miterben heraus und — bürgerlich gesprochen — bevorzugt ihn vor ihnen.

Die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts und der Staat, soweit er sie vertrat, sind darum Sturm gelaufen gegen den Fremdkörper der bäuerlichen Anerbensitte. Recht und Sitte standen widereinander. Die übermächtig aufstrebende bürgerliche Welt versuchte ihre Grundsätze durchzusetzen. Das Bauerntum aber hielt an seiner Sitte fest, ohne, ja zum Teil gegen das gesagte Recht. Warum? Und wodurch hielt es stand?

Es wird immer ein Ruhm Max Serings bleiben, daß er als einer der Ersten die Wichtigkeit der Anerbensitte für Art und Bestand des deutschen Bauerntums erkannte; und daß er sich, entgegen der vorherrschenden Meinung der Wirtschafts- und Staatswissenschaften, eindringlich dafür einsetzte, daß der Staat die Anerbensitte anerkenne und rechilich regele. Gerade hier, in Schleswig-Holstein, hat er, mit gutem Bedacht, seine klassischen Untersuchungen über Erbrecht und Agrarverfassung angestellt, die auch heute noch unübertroffen sind.

Was bedeutet die Anerbensitte für das deutsche Bauerntum?

Die Anerbnsitte bedeutet die siegreiche Abwehr einer Bedrohung für Art und Bestand des deutschen Bauern, die aus dem Bevölkerungsgang und der kapitalistischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts kommt.

Durch die rasche und starke Bevölkerungsvermehrung der Zeit wird die Frage des Erbgangs zu einer Lebensfrage des Hofbauerniums. Werden die Höfe im Sinne uneingeschränkter freiteilbarkeit an alle Erben gleichmäßig aufgeteilt, so geht das Bauerntum notwendig seines inneren Maßes und über kurz oder lang seiner Lebenshaltung verlustig. Sobald es das Existenzminimum erreicht oder unterschreitet, hat das alte Bauerntum aufgehört zu bestehen. An seiner Statt tritt das Elend proletarisierter Zwergbauern oder die haltlose Lebensform kümmerlicher Halbbauern, die aus dem Kreis des bäuerlichen Daseins herausdrängen, um anderswo zusätzlichen Unterhalt zu finden.

Ebenso droht durch die liberalen Reformen die kapitalistische Mobilisierung des bäuerlichen Eigentums und damit die Lösung vom Boden. Die Möglichkeit freier Veräußerung gibt dem Bauernhof Geldwert. Damit drängen sich die wirtschaftlichen Kategorien des Kapitals ein: Der Hof und seine Flur werden zum verwertbaren Produktionsmittel, der Ertrag zur Rente. Der Hof, so ist die Meinung, könne und solle einen Überschuß abwerfen, der in Geldform frei verfügbar ist. Dazu ist eine Gütererzeugung für den Markt erforderlich, für den Markt einer Wirtschaftsverfassung, die die Landwirtschaft unter dem zusätzlichen Druck ihrer Übermacht hält. Wirken sich aber erst die sogenannten Marktgesetze frei aus, dann ist es um die Selbstherrlichkeit des Hofes und die ständische Bindung des Bauerntums geschehen.

Gegen diese doppelte Gefahr hat das Bauerntum seine Anerbnsitte entwickelt und festgehalten. Sie ist es, die dem deutschen Hofbauerntum sein ständisches Gepräge bewahrt hat. Denn der deutsche Bauer ist weder der Landbürger oder Marktbauer Westeuropas, noch der kleinhäuerliche Landarbeiter im russischen Kollektiv. Auch ist der deutsche Bauer nicht der besitzende und erwerbende Individualist, wozu ihn die liberale Theorie und Praxis machen wollten, noch der „kleine Mann im Dorf“, als den ihn sozialdemokratische Ideologen anzusprechen vermeinten, sondern Hofbauer ständischen Gepräges. Hofbauer als Träger eines verpflichtenden Erbes, das die Lebensführung bestimmt und die Beständigkeit in der Geschlechterfolge sichert.

Die bäuerliche Anerbnsitte bedeutet darum sehr viel mehr, als eine bloße Regelung des Erbgangs, als eine sittenhafte Sakung auf dem Gebiet des Vermögens- und Familienrechts. Sie bedeutet in Wahrheit vielmehr die Knotenstelle der gesamten deutschen Agrarverfassung. Denn in ihr stellt sich

sittenhaft als Maß und Gewohnheit gültigen Tuns die sittliche Kraft und das sittliche Wesen des deutschen Bauernstandes dar.

Im deutschen Hofbauerntum und seiner Anerbensitte erneuert sich das ständische Prinzip der alten, germanischen Agrarverfassung. Was dort im Begriff der Hufe als Freibrief bäuerlicher Ehre öffentlich-rechtlich ausgesprochen war — eine Norm des bäuerlichen Daseins, die vom Ganzen her bestimmt, was ein Bauer sei, die seine Lebensführung vorzeichnet und dem, der zugehört, eine gewisse Lebenshaltung sichert: das ist hier unmittelbar in den einzelnen Hof selbst hineingenommen. Der Hof wird zur gültigen Macht dauerhaften Bestandes: er ist das unteilbare Ganze, gegliedert durch eine Arbeitsverfassung, die sich an organische Kreisläufe bindet; und er ist Verpflichtung, die dem Einzelnen als Schicksal aufgetragen ist — der deutsche Hofbauer ist niemals „Besitzer“, sondern Statthalter des Geschlechts im Sinne vaterrechtlicher Folge.

Der Hof und der Anerbe: darin sind Blut und Boden vermählt. Der Blutstrom des Geschlechts bindet sich aus freiem Willen an ein Stück Boden, den er zur fruchtenden Heimerde verwandelt; und die trüchtige Scholle segnet Kraft und Bestand des Geschlechts. Die Idee von Blut und Boden —: im deutschen Hofbauerntum und seiner Anerbensitte ist sie wirklich und wahr.

II.

Wie aber — werden Sie fragen —, wenn es so ist, wenn dies die vorherrschende Sitte des deutschen Bauerntums und seine Bedeutung: was leistet dann noch das neue Gesetz? Wozu dies neue Gesetz?

Das Gesetz sagt es selbst in seinem Vorspruch, der das Verhältnis von Recht und Sitte heraushebt:

„Die unlösliche Verbundenheit von Blut und Boden ist die unerlässliche Voraussetzung für das gesunde Leben eines Volkes.

Die bäuerliche Bodenverfassung früherer Jahrhunderte sicherte in Deutschland diese aus dem natürlichen Lebensgeföhle des Volkes heraus geborene Verknüpfung auch gesetzlich. Der Bauernhof war das unveräußerliche Erbe des angestammten Bauerngeschlechts.

Urfremdes Recht drang ein und zerstörte die gesetzliche Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung.

Troßdem bewahrte der deutsche Bauer mit gesundem Sinne für seines Volkes Lebensgrundlage im Wege der Sitte in vielen Gauen des Landes den Bauernhof von Geschlecht zu Geschlecht ungeteilt.

Unabweisbare Pflicht der Regierung des erwachten Volkes ist die Sicherung der nationalen Erhebung durch gesetzliche Festlegung der in deut-

scher Sitte bewahrten unauflösliehen Verbundenheit von Blut und Boden durch das bäuerliche Erbhofrecht.“

Der Zweck, so sagt das Gesetz, des Erbhofrechtes sei „die Sicherung der nationalen Erhebung durch gesetzliche Festlegung“ des wesentlichen Gehalts der Auerbenssitte, der Verbundenheit von Blut und Boden. Lassen Sie uns, Kommilitonen, diesen Satz nachdenken und entfalten.

Wir setzen dabei die vorhin gewonnene Einsicht in die Bedeutung der Auerbenssitte für das Wesen des ständischen deutschen Bauernturns immer voraus; sie liegt ja dem Gesetz überall schon zugrunde. In diesem Sinne fragen wir nunmehr nach der Bedeutung der gesetzlichen Festlegung.

Die gesetzliche Festlegung durch das Erbhofgesetz bedeutet zunächst, daß anstelle — oder richtiger gesprochen: daß hinter die geltende Sitte die Allgemeinheit und zwingende Verbindlichkeit des Rechts und der Staatsgewalt tritt. Die bäuerliche Sitte wird damit in eine andre Wirklichkeit und Wirksamkeit gleichsam übersezt. Und die bäuerliche Erbregele erscheint nun in zwei Dimensionen, der Sitte und des Rechts, genormt, die beide in verschiedener Weise daselbe Dasein treffen und gleichartig gestalten.

Durch dies eigentümlich zwiefältige Verhältnis kommt dem Erbhofgesetz allein als Rechtsform eine besondere Stellung und Bedeutung zu. Denn was hier vorliegt, ist im Vergleich mit den üblichen Formen modernen Rechts geradezu ein neuer Typus des Gesetzes. Es ist seinem Gehalte nach nicht rationale Konstruktion aus einem bündigen Zusammenhang von Rechtsbegriffen, seiner Geltung nach nicht freie Sazung persönlicher oder sachlicher Verhältnisse, die sich als Rechtsordnung lediglich durch ihre Legalität ausweisen; es beansprucht auch gar nicht, aus einer als ungestalt angenommenen Hyle gesellschaftlichen Daseins eine neue Rechtswirklichkeit allererst zu erzeugen, indem es das fortan Gültige begrifflich vorzeichnete; sondern seine Absicht ist, als rechtens auszusprechen, was wirklich ist, indem es geltende Sitte zu gültigem Recht erhöht und befestigt.

Damit biegt das Erbhofgesetz bewußt von der vorherrschenden Linie des modernen, rationalen Rechts ab und stellt sich in die große deutschrechtliche Überlieferung und ihren Rechtsbegriff ein, der sich wesentlich auf wirkliche, volkstümliche Sittlichkeit bezieht: rechtens sei, was sittlich wirklich ist. Denn die sittliche Wirklichkeit ist der wahre, der legitime Gesetzgeber.

Dementsprechend finden sich auch die daraus abgeleiteten Prinzipien deutschen Rechts im Erbhofgesetz wieder: anstelle der modernen staatsbürgerlichen „Gleichheit vor dem Gesetz“ der deutschrechtliche Grundsatz des Eigenrechts der großen Lebenskreise; anstelle der Rechtsfindung durch den gelehrten Juristen die Beteiligung der Rechtsgenossen an der Rechtsprechung (durch die bäuerlichen Beisitzer der Auerbengerichte); vor allem aber die Aus-

legungsregel (§ 63 des Erbhofgesetzes), die anstelle des Prinzips wörtlicher Vollständigkeit des Gesetzes und der Bindung an den Wortlaut die Sinngemäßheit nach Grundgedanken und Zweck und die gesetzgeberische Ermächtigung des Rechtspruchs setzt, wonach der Richter offene Fragen so zu entscheiden hat, „wie wenn er im Rahmen zwingenden Reichsrechts als ordentlicher und gewissenhafter Gesetzgeber den Fall selbst zu regeln hätte.“

So bedeutet das vorliegende Verhältnis von Sitte und Recht schlechthin eine grundsätzliche Wendung, indem der Staat den politischen Hoheitsakt der Gesetzgebung auf die substanzielle Sittlichkeit des Volkes verpflichtet. Dies die erste, allgemeinste Bedeutung der gesetzlichen Festlegung der bäuerlichen Unerbenseitte durch das neue Erbhofrecht.

Wir gehen einen Schritt weiter ins Inhaltliche.

Indem das Erbhofgesetz Sitte und Recht in ein bestimmtes Verhältnis setzt, stiftet es eine Verbindung beider. Und das heißt in der Rechtswirklichkeit: es verbindet in gewisser Weise den Träger der Sitte mit dem Subjekt des Rechts, den Bauern und den Staat. Wir fragen darum jetzt nach dem Verhältnis von Bauer und Staat, wie es durch das Erbhofrecht gesetzt wird. Dabei denken wir die Frage erst vom Bauerntum, dann vom Staat her durch.

Fürs Bauerntum bedeutet das Erbhofgesetz im großen ganzen zumeist keine grundsätzliche Änderung oder Neuerung; nicht nur der sittliche Gehalt, sondern auch die Mehrzahl der besondern Regelungen der Sitte sind ins neue Recht übernommen worden. Trotzdem ist die gesetzliche Festlegung fürs Bauerntum nicht unerheblich. Denn sie beseitigt einerseits den schwer erträglichen Zwiespalt von Recht und Sitte, der in den meisten Landesteilen bestanden hatte; andererseits aber sichert sie die Geltung und Durchsetzung der Sitte gegenüber Willkür und Subjektivität im Kreis der Berechtigten, denen das bürgerliche Recht bisher jederzeit Vorschub leistete. Noch wichtiger aber ist dies beides: das Gesetz befestigt die Sitte gegenüber den neuen Gefahren, die aus eigentümlichen Verhältnissen der Gegenwart erwachsen; und es treibt sie vor in unentschiedene Misch- und Grenzgebiete, die bisher sittenmäßig abseits standen. Ich führe diese zwei Gesichtspunkte näher aus.

Die Unerbenseitte, wie sie fürs 19. Jahrhundert typisch war, hatte zur Voraussetzung eine gewisse, wenn auch beschränkte Rentabilität der Bauernwirtschaft, die im Laufe eines Menschenalters die Abfindungssummen für die weichenden Geschwister erbrachte. Und sie hatte, wenigstens psychologisch, ihre zweite Voraussetzung in der Hoffnung und Aussicht der abgefundenen Erben, auch außerhalb des bäuerlichen Daseins auskömmlichen Unterhalt zu finden; wer vom Hofe wich, sah im Sinne des Jahrhunderts vielfach Aufstiegsmöglichkeiten vor sich.

Dies beides hat sich seit dem Weltkrieg wesentlich geändert. Die allgemeine Dauerkrise des landwirtschaftlichen Marktes und der zusätzliche Druck, der sich aus dem schrumpfenden deutschen Lebensraum aufs Bauerntum legt (als Unterbietung aus dem Ausland, als Preisschere gegenüber dem industriellen Markt und überhöhte Handelspanne, als Zinswucher, Übersteuerung und so fort), machen das Erwirtschaften von Überschüssen immer weniger möglich. Fehlen aber die Abfindungssummen, dann droht ein Abgehen von der bisher geübten Anerbensitte, sei es unmittelbar durch Verkauf oder mittelbar durch Überschuldung und Verpfändung des Hofes, sei es durch irgendeine Art der Teilung oder des Abstoßens von Land. In der Tat sind denn auch derartige Erscheinungen des Abbröckelns in den letzten Jahren wiederholt beobachtet worden, nicht nur unter den außergewöhnlichen Verhältnissen der Auslandsdeutschen, sondern auch in verschiedenen Gegenden Deutschlands selbst. Und angesichts des gegenwärtigen Bevölkerungsganges — des Stillstands und der Überalterung — und der Verelendung der industriellen Massen ist die Aussicht auf eine rasche und wesentliche Besserung gering.

Dazu kommt nun von der andern Seite die schwindende Aufnahmefähigkeit der industriellen Gesellschaft für den ländlichen Überschuss an Bevölkerung. Seit zwei Menschenaltern ist der gesamte deutsche Zuwachs (überwiegend ländlicher Herkunft) in die industrielle Gesellschaft abgeströmt und fand dort neue Lebensmöglichkeiten. Die letzten Jahre haben es zum allgemeinen Bewußtsein gebracht, daß dies Bevölkerungsgesetz des Bismarckschen Reichs nicht mehr gilt, daß das Fassungsvermögen des deutschen Industriesystems beschränkt ist und damit die Abwanderung vom Lande unmöglich oder doch sinnlos wird. So staut sich der Zuwachs als Überschuss in den Dörfern, auf den Höfen: die Miterben wissen nicht wohin — und wiederum droht, als häuerliche Selbsthilfe, eine Gefährdung der Anerbensitte oder eine Verkümmernng des deutschen Bauerntums.

Angesichts dieser Hemmungen und Erschwerungen, die bedrohlich anwachsen, ist die gesetzliche Festlegung des Anerbganges dringlich und notwendig. Sie sichert auch weiterhin Art und Bestand des deutschen Hofbauerntums und sie eröffnet oder verspricht ihm Wege, der Gefahr einer Sprengung der bestehenden Sitte zu begegnen und die Zerreißprobe der nächsten Zeit zu bestehen.

Die zweite Hauptleistung des Gesetzes fürs deutsche Bauerntum ist sein Wille zu weiterer Ausbreitung der Anerbensitte.

Das gilt einerseits im Sinne einer Verbreiterung über den sozialen Bereich des Vollbauerntums hinaus. Auch Häuslerstellen, die keine volle

Ukernahrung erbringen, können (nach § 22 des Gesetzes) auf Antrag des Eigentümers und mit Zustimmung des Berufsstandes in die Erbhöferolle eingetragen werden und vererben sich dann nach Anerbenrecht. Die weichen- den Erben sind in diesem Fall ohne weiteren Anspruch auf ihre freie Arbeits- kraft gestellt, sobald sie die Volljährigkeit erreichen. Die also gefestigten Häuslerfamilien aber werden damit in die Daseinsordnung des Hofbauern- tums einbezogen und unterwerfen sich ihrem inneren Gesetz. Sie schaffen so ein breites Dorf- und Vorfeld vorherrschend bäuerlicher Prägung, das wenigstens einem Teil der Häusler das Hinein- und Hinüberwachsen ins Bauerntum ermöglicht.

Andererseits ist das Gesetz bestrebt, die Anerbensitte räumlich auszu- breiten. Von seiner selbstverständlichen Geltung ist nur das mittelhheinische Kleinbauernland ausgenommen, bei dem seit langem Freiteilbarkeit der Liegenschaften als bäuerliche Gewohnheit herrscht. Für alle andern Gebiete aber, die bisher Mischverhältnisse zeigten — vor allem erhebliche Teile West- mitteldeutschlands und einige östliche Grenzstriche —, setzt das neue Recht die Anerbfolge als die gültige Norm.

Mit der sozialen Verbreiterung und der räumlichen Ausweitung der An- erbenregelung aber wird notwendig die entsprechende Lebensform des stän- dischen Hofbauern- tums überhaupt gegenüber andern vorhandnen Formen herausgehoben, befestigt und verallgemeinert. Soweit die deutsche Staats- hoheit reicht, soweit soll künftig der Hofbauer ständischen Gepräges als „der deutsche Bauer“ schlechthin gelten. Im Maße diese innere Absicht des Ge- setzes auf längere Sicht verwirklicht wird, kommt die Verbreitung des Bauerntums deutscher Art mit dem deutschen Staatsgebiet und seinen Gren- zen zur Deckung. Da aber sowohl in Westeuropa (mit seinen Pachtverhält- nissen und bürgerlicher Realteilung) wie in Osteuropa (mit seinem vegeta- tiven Ausbau durch Umteilung) durchaus andre bäuerliche Lebensformen gelten, befestigt und verschärft sich somit die Unterscheidung und Absehung des deutschbäuerlichen Volksbodens gegen die fremdvölkischen Nachbarn. Gegenüber dem westlichen Landbürgertum und der östlichen Agrarrevolution und Kollektivbewegung verankert das Gesetz das Hofbauern- tum ständischen Gepräges im deutschen Staat. Das heißt aber nichts geringeres, als daß der Selbstbehauptungswille des deutschen Bauern notwendig in einen politischen Willen umschlägt, der im Staat sich selbst aufgehoben weiß. Wenn dies erreicht wird, ist der Bauer in den Staat als Bauer wieder eingetreten.

III.

Mit diesem Vorblick, Kommilitonen, auf die mögliche Auswirkung des Erbhofrechtes nähern wir uns endlich der entscheidenden Bedeutung des Gesetzes. Wir ahnen, was der Vorspruch sagen wollte, wenn er von der

„Sicherung der nationalen Erhebung“ durch die gesetzliche Festlegung der Auerbenfolge sprach.

Denn wie wichtig und dringlich auch die neue Säkung fürs Bauertum unmittelbar ist: es bleibt dabei, daß sie im wesentlichen nur geltende Sitte in gültiges Recht verallgemeinert; sie bestätigt nur die vorherrschende Gestalt des Bauern deutscher Art. Dieser bleibt an sich, was er war und ist: Hofbauer ständischen Gepräges. Das Große aber und wahrhaft Entscheidende des Gesetzes liegt anderswo. Es liegt in dem Verhältnis, das zwischen dem Träger der Sitte und dem Subjekt des Rechts gestiftet wird. Und es liegt in diesem Verhältnis wiederum vor allem auf Seiten des Staates. Erst vom Staat aus erkennen wir seine volle Bedeutung: das neue Gesetz ist ein grundlegender staatspolitischer Akt. Denn es bedeutet den ersten Schritt, die verhängnisvolle Entfremdung von Staat und Landvolk aufzuheben, die seit Menschenaltern bestand. Es ist der Beginn der Einkehr des Staates beim Bauern.

Vom Staat her setzt das Erbhofrecht ein neues Verhältnis zum Landvolk. Es ist das Siegel auf die Begegnung von Bauer und Staat in der deutschen Revolution.

Lassen Sie uns, Kommilitonen, diesen Satz auseinanderlegen und in zwei Fragenkreisen knapp erörtern. Wir fragen nach dem neuen Verhältnis von Bauer und Staat erstens im Bereich der sozialen Politik; wir fragen dazu nach dem agrarpolitischen Standort des Erbhofgesetzes, um daraus den Standort künftiger deutscher Agrarpolitik zu erkennen. Wir stellen unsre Frage zweitens für den Bereich der Verfassungspolitik, indem wir versuchen, uns das staatspolitische Verhältnis von Bauer und Staat klarzumachen, wie es durch das neue Recht angelegt wird. Es ist die Vermählung von Staat, Blut und Boden, um die es dabei geht.

In diesen beiden Fragen erörtern wir das neu gestiftete Verhältnis, nicht mehr vom Bauern, sondern vom Staate her gesehn.

Um den agrarpolitischen Standort des Erbhofrechtes zu erkennen, fragen wir uns: wo spricht es das Landvolk an? was spricht es darin an? Die Antwort darauf wird uns sagen, auf welche Weise der neue Staat das deutsche Landvolk wesentlich betrifft. Wir werden daraus als dem ersten Ansatz den Grundgedanken und die große Richtung unsrer künftigen Agrarpolitik erkennen können.

Was spricht das preußische Erbhofgesetz am Landvolk an? Es spricht die Knotenstelle an, worin der Gattungsprozeß der Rasse und die bäuerliche Nutzung des Landeigens zusammentreffen; wo die Familienordnung in

der Geschlechterreihe mit der Lebenserhaltung durch Landbau auf erlesenem Boden sich wechselweise bestimmen; mit einem Wort: wo sich Blut und Boden durchdringen. Als eine umfassend einheitliche Lebensform, nicht als Wirtschaftsweise spricht das Gesetz das Landvolk an. Nicht die „Landwirtschaft“ meint es, sondern den ständischen Hofbauern deutscher Art.

Dies also ist der agrarpolitische Standort des neuen Erbhofrechtes: es setzt zum erstenmal wieder den Bauer statt des Landwirts zum Gegenstand und Partner deutscher Agrarpolitik in seine Rechte ein.

Verdeutlichen wir uns, Kommilitonen, den Gegensatz des Bauern und des Landwirts! Denn wie harmlos, wie selbstverständlich oder beliebig der Begriff des Landwirts heute noch Vielen scheinen mag, so gewiß ist dieser Begriff alles eher denn voraussetzungslos; er ist ein durchaus politischer Begriff, in dem die Gedanken und Absichten eines ganzen Zeitalters deutscher Politik zusammenschießen. Und so ist denn auch der Gegensatz des Bauern und des Landwirts ein politischer Gegensatz, der zwei Zeitalter voneinander scheidet.

Der Begriff des Landwirts schließt in sich das ganze System der liberalen Agrarpolitik. Er spricht die entscheidende Umdeutung und Umwertung aus, wodurch das liberale System der Politik das alte Landvolk in den Zusammenhang von Wirtschaft und Gesellschaft einbezog, wie es ihn überhaupt sah. Ich zeige dies in kurzen Zügen auf.

Der Begriff des Landwirts spricht — das ist das erste — das Landvolk auf seine wirtschaftliche Leistung hin an; er meint keine Lebensform, sondern eine Wirtschaftsweise, näher noch ein System der Gütererzeugung; er faßt es nicht als Lebensordnung, sondern lediglich als die Herkunft bestimmter Erzeugnisse. Durch diesen Blickpunkt vom geleisteten Produkt her deutet der Begriff des Landwirts den Bauern im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft um, die allgemein durch ihre Wirtschaftsverfassung bestimmt ist. Die liberale Idee einer eigengesetzlichen Wirtschaftsgesellschaft erblickt im Landwirt einen ihrer Partner.

Im Rahmen dieser bürgerlichen Gesellschaft überträgt der Liberalismus dem Bauern eine Teilaufgabe, grundsätzlich gleichartig den übrigen Teilaufgaben, die durch den Markt und seine natürlichen Gesetze harmonisch ineinandergreifen. So wird die Landwirtschaft ein unselbständiger Teil der Güterwelt neben andern unselbständigen Teilen; jeder davon erfüllt ein notwendiges Bedürfnis im großen System der Arbeitsteilung. Und eben ihre Unselbständigkeit garantiert ihre Eingliederung in das Ganze des Warenmarktes, indem jeder Teil, gebend und nehmend, auf die andern angewiesen ist. So auch die Landwirtschaft. Sie bringt die Rohstoffe der Ernährung auf

den Markt, das ist ihre Leistung; dafür erkaufte sie sich auf dem Markt die übrigen Lebensbedürfnisse. Mit andern Worten: durch die ihr übertragene Teilerzeugung wird die Landwirtschaft auf dem Weg über die Marktverflechtung in die liberale Wirtschaftsgesellschaft wirksam eingegliedert.

Mit dieser Meinung, mit dieser Absicht aber verneint die Idee des Landwirts die Selbstherrlichkeit des Vollbauerntums, die ihm seit je wesentlich zugehört. Sie sieht nicht, daß seine Arbeit von aller Gewerbetätigkeit grundsätzlich verschieden ist, sie übersteht die Ganzheit seiner Lebensführung und sie verkennet die entscheidende Selbstgenügsamkeit des Bauerndaseins, worauf es sich im Notfall immer beschränken und zurückziehen kann — der Bauer ist wesentlich eigenständig, nicht unselbständiger Teil. Die Idee des Landwirts aber vergewaltigt dieses Wesen, um es in die bürgerliche Gesellschaft herüberzuziehen.

Dazu kommt ein Drittes. Indem der Begriff des Landwirts von der Gütererzeugung her denkt, indem er das Gesetz der Warenwirtschaft zum Gesetz der Gesellschaft erhebt, stellt er die Arbeitsverfassung und die darauf ruhende Lebensordnung dem freien Spiel der Kräfte anheim. Es gilt ihm gleichviel, ob der Zucker auf tropischen Großpflanzungen von Negern gewonnen wurde oder auf deutschen Bauernfeldern, ob auf der Siedlerfarm oder von polnischen Wanderarbeitern auf ostdeutschen Gütern: auf die Markterversorgung mit Zucker kommt es ihm an, und alles weitere muß sich weisen; wer am billigsten liefert oder den Markt beherrscht, wird sich durchsetzen. Nicht auf den Bauern kommt es an, sondern auf die Ware. So enthält sich der Begriff des Landwirts mit Absicht jeglicher Aussage über die Lebensordnung des Menschen: er läßt die Wirtschaftsgesetze laufen und darüber, wenn's so kommt, das Landvolk vor die Hunde gehn.

Denn die Enthaltung von Aussagen über die Arbeitsverfassung ist nicht nur Gleichgültigkeit dagegen, sondern wird durch den Verweis auf die gesellschaftliche Auswirkung der Marktgesetze zu einer politischen Entscheidung im Sinne der auflösenden Umgestaltung zur Klassengesellschaft — nur daß der bürgerliche Materialismus diese Zerstückung der Volksordnung der Macht der Verhältnisse überantwortet und seinen Willen davon freispricht.

Dies also ist der politische Gehalt des Begriffs des Landwirts. Er verkündet das Programm der bürgerlichen Wirtschaftsgesellschaft in Sachen der Agrarpolitik. Erst deutet er das Landvolk in seinem Sinne um, dann macht er sich daran, es auch in Wirklichkeit danach umzubilden: aus dem Landvolk wird die ländliche Gesellschaft, aus der ländlichen Gesellschaft die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Seit den Anfängen der Bismarckschen Schutzzollpolitik ist von der Wissenschaft, den Wirtschaftsverbänden und den Parteien viel Aufsehens um die Grundsätze der deutschen Agrarpolitik gemacht worden. In Wahrheit liegt das Allermeiste durchaus auf einer Linie, wie gegensätzlich sich die Stellungen auch scheinen mochten. Denn es macht keinen Wesens-, nur einen Gradunterschied, ob man, konservativ, mehr die erhaltenden Kräfte förderte, oder, freisinnig, hemmungsloser über die Staatsgrenzen zum Weltmarkt weiterdrängte; ob man die Getreide- oder die Viehwirtschaft stärker bedachte — es machte dies agrarpolitisch wenig aus, denn so oder so dachte man im Sinne des liberalen Programms; man meinte, in verschiedenen Abtönungen, den Landwirt. Man kämpfte um untergeordnete Fragen, eingeklammert unter die beherrschende Idee des Landwirts.

Vor diesem Hintergrunde, Kommilitonen, erkennen Sie die revolutionäre Bedeutung des Erbhofgesetzes in Sachen der deutschen Agrarpolitik. Es hat mit dem Landwirt nichts zu schaffen; es verneint ihn, indem es ihn beiseiteschiebt. Kein Wort von der Rentabilität oder Warenverförgung. Sie verstehen recht: kein Mensch verkennet, daß es sich auch dabei zum Teil um wichtige Fragen handelt — aber die ersten und entscheidenden sind sie nicht. Und am wenigsten die, bei denen der Staat den Bauern anspricht.

Verstärkte Förderung der Landwirtschaft ist ein Gedanke, der auch im liberalen System dialektisch möglich wäre. Der Liberalismus der Deutschenationalen hat ihn, wie Sie wissen, in gewisser Richtung mit Nachdruck vertreten. Aber gerade dies tut das Erbhofgesetz nicht. Es wendet sich nicht an den Landwirt, sondern an den Bauern; ihn spricht es an, nicht die ländliche Gütererzeugung. Und darin liegt agrarpolitisch seine Größe. Gegen die Ware setzt es den Menschen in seine Rechte ein; es bricht mit dem Fetisch der Güterwelt, um die Entfremdung des Menschen von sich selbst zu brechen. Denn der Landwirt ist gar kein wirkliches Subjekt, sondern die bloße Personifizierung der Landwirtschaft, der abstrakte Urheber der ländlichen Gütererzeugung. Ein wirkliches Subjekt aber ist der Bauer: eine bestimmte Art, Mensch zu sein, und eine bestimmte Weise, sein Leben zu führen, die sich im Wirtschaftlichen niemals erschöpft.

„Der Landwirt ist tot, es lebe der Bauer!“ — das ist die Parole, die das Erbhofgesetz für die neue Agrarpolitik ausgibt. Mit diesem Leitgedanken wird sie auf dem Lande die liberale Wirtschaftsgesellschaft überwinden. Indem sie den Bauern als ihr wirkliches Subjekt einsetzt, überherrscht sie den Terror der Wirtschaftsgesetze über das Leben: politisch, nicht ökonomisch begreifen sich Bauer und Staat.

Den Bauern, sagte ich, spricht das Erbhofgesetz an. Was heißt das hier?

Worum es dem Erbhofrecht zu tun ist, ist die Sicherung des Zusammenhangs von Blut und Boden. Für immer soll die Stammlinie eines Geschlechts denselben Grund zu vollem Eigen haben, worauf sie sich durch eigne Arbeit erhält; solange es selbst gesund und stark bleibt, soll wirtschaftliche Macht und wirtschaftlicher Druck es nie gefährden noch vertreiben. Dem blinden Ungefähr der Verhältnisse wird der Zusammenhang von Blut und Boden übergeordnet.

In diesem Zusammenhang aber liegt die eigentümliche und unersehbare Leistung des Bauerntums für das geschichtliche Leben eines Volkes beschlossen: die Beständigkeit seiner Art, die Bodenständigkeit seines Daseins und der Bevölkerungsdruck seines Geschlechts.

Beständigkeit bezeichnet das Verhältnis des Bauern zur geschichtlichen Zeit. Gegenüber den Bewegungsgesetzen herrschaftlicher Gebilde und des städtischen Wesens hat das Bauerntum etwas überdauernd Beharrliches. Fast unberührt und unbekümmert darum bleibt es im Kern, was es seit je gewesen ist; was sich daran verändert, geschieht mit langem Atem, organischem Wachstum vergleichbar; an den Grund seines Wesens aber rührt es kaum. Als Macht der Beharrung überdauert es geschichtlichen Sturz und Umsturz. Seine Beharrlichkeit aber ist nicht die reglose Tätigkeit eines geschichtlichen Fremdkörpers, sondern eine ursprüngliche Kraft der Selbstbehauptung, die sich durchsetzt, weil sie sich aus sich selbst fort und fort gebiert: seine Dauer ist währende Wiedergeburt in der Gemeinschaft des Lebendigen, in seine Tätigkeit ist der unendliche Kreislauf des Geschlechtslebens aufgenommen, in seine Art der Umgang mit dem Organischen einverleibt. Es ist die Unsterblichkeit des Lebens, derer der Bauer als gültige Prägung geschichtlichen Daseins teilhaft ist. Um dessentwillen ist seine Beständigkeit die wirksame Gewähr für den Bestand des überdauernden Wesens Volk in der Geschichte.

Bodenständigkeit bezeichnet das Verhältnis des Bauern zum wirklichen Raum. Um des Pflanzenbaues willen verzichtet der Mensch als Bauer auf die freie Ortsbeweglichkeit und unterwirft sich den Bedingungen des Pflanzendaseins. Indem er sich in die Kreisläufe des Wachstums und der Fortpflanzung einschaltet, indem er die Bereitung und Anreicherung der Krume zu seiner Aufgabe macht, nimmt er selbst etwas Pflanzenhaftes an. Die herrschaftlichen Verhältnisse tun ein übriges, den Bauern an die Scholle zu fesseln, denn sie erfassen ihn überwiegend „dinglich“ durch die Verfügung über Bauernland. So wird das Autochthonentum des Bauern zu einer grundlegenden politischen Tatsache. An ihm scheitern die Gewalten des

Tages, die Willkür des Siegers, die Beweglichkeit menschlichen Fluglandes. Denn es ist der Volkshoden im erfülltesten Sinne des Worts, den der Bauer gewinnt, erschafft und erhält.

Beständigkeit und Bodenständigkeit bestimmen das Verhältnis des Bauern zu Zeit und Raum in der Geschichte. Sie sind es, die dem Leben eines Volkes Dauer und Heimat erwerben. Wie unscheinbar und selbstverständlich die bäuerliche Leistung im Alltag geschieht, wortlos und ohne viel Aufhebens davon, so groß und grundlegend ist sie als geschichtliche Kraft. Beständigkeit und Bodenständigkeit des Bauertums geben dem Volke allererst Festigkeit in seinem Dasein vor der Geschichte.

Als die dritte geschichtliche Leistung des Bauern tritt neben diese Säulen der Festigkeit eine eigentümliche Macht der Bewegung, der Bevölkerungsdruck des bäuerlichen Geschlechts. Durch den Gattungsprozeß ist auch diese Leistung dem Organischen wesentlich verhaftet. In einem tiefsten Sinne ist sie das Siegel auf den Bund, den der Mensch als Bauer mit der mütterlichen Erde schloß, und der gesellschaftliche Ausdruck seines metaphysischen Berufs. Jedes Bauerndasein drängt immer an die Grenzen des Nahrungsspielraums, rüttelt daran und sucht nach einem neuen Ausbruch. Es ist mit wirklichem und möglichem Überschuß bis zum Bersten geladen: in diesem Überschuß geht das Bauertum mit weltgeschichtlicher Bewegung schwanger.

Nun, diese überschießende Lebenskraft des bäuerlichen Geschlechts, die Haftung seines Lebens an den besessenen Heimatboden und ihre unlösliche Verbindung in der Fortdauer des Erbes: das ist es, was das Erbhofgesetz anspricht. Der Bauer, den es meint, ist das Geschichte wirkende Wesen eines beständigen, eines bodenständigen, eines überschießenden Lebens; den Bauern, den es meint, betrifft es als Mitträger und Mitgestalter der deutschen Geschichte.

Nicht die Landwirtschaft, sondern das Bauernleben als geschichtliches Dasein wird von dem neuen Deutschland zum Partner seiner Politik gesetzt. Es ist der Bauer als erstes Glied eines weltgeschichtlichen Volkes, den sie aufruft.

IV.

Und hier berühren sich die beiden Fragen, die wir vom Staate her gestellt hatten.

Ich sagte vorhin, Kommilitonen, das neue Gesetz sei ein grundlegender staatspolitischer Akt; mit ihm beginne eine Einkehr des Staates beim Bauern. Wir haben bisher diesen Satz für den Bereich der sozialen Politik erörtert, indem wir die Wende der deutschen Agrarpolitik bestimmten, die das

Erbhofrecht einleitet. Unser Ergebnis war: es ist der Inbegriff der geschichtlichen Leistung des Bauerntums, der hier in den Willen des Staates mitaufgenommen, durch die Hoheit des Staates geschützt, in die Macht des Staates eingesetzt wird. Damit ist der Weg bereits angedeutet, auf dem sich Bauer und Staat in der neuen Verfassung des Volkes begegnen sollen.

Lassen Sie uns, um den Sinn dieser Begegnung zu erkennen, rückblicken auf die Strecke Wegs, die bis dahin durchmessen wurde: es ist eine wahre Odyssee, die wir uns vors Gedächtnis rufen.

Ein rundes Jahrtausend bestimmte sich das politische Verhältnis des Bauern als ein Verhältnis der Dienstbarkeit. Schutzuntertänigkeit und Schollenpflicht, Leibeigenschaft und Hinterlassentum, Grundherrschaft und Gutsherrschaft — wie immer die Formen dinglicher und persönlicher Herrschaft heißen mögen: alle kamen sie darin überein, daß ein Herrndasein landsässigen oder landbesitzenden Adels das Bauerntum politisch, sozial und wirtschaftlich in Abhängigkeit erhielt. Diese Abhängigkeit schloß eine gewisse Eigenständigkeit der Dorfgemeinde keineswegs aus. Im Gegenteil, erst unter der feudalen Herrschaft bildeten sich die genossenschaftlichen Züge und Ordnungen der germanischen Agrarverfassung endgültig durch; erst hier festigte sich das Bauerntum zum echten Stande.

Das Verhältnis der Dienstbarkeit ist ein mittelbares politisches Verhältnis. Gegenüber dem germanischen Stammesverband bedeutet es eine wesentliche Minderung der bäuerlichen Ehre. Denn dieser entwickelte eine vollständige Lebensordnung aus dem Dasein des germanischen Freibauerntums, aus dem Zusammenhang des freien Landeigentums, der Wehrhaftigkeit und der Genossenschaft hoher und gemeiner Ehre; das alte Bauerntum stellte sich in Bau und Stamm auch politisch selbstherrlich dar. Das feudale System entzog dagegen der Bauernschaft mit der freien Genossenschaft die wichtigsten politischen Pflichten und Rechte. Es beruhte gerade auf dem Wechselverhältnis eines herausgehobenen politischen Standes, der mit der Herrschaft den militärischen und gerichtlichen Schutz übernahm, und eines abhängigen Bauernstandes, der dafür den Unterhalt des Herren weitgehend mit übernahm. Allein eben im Dienste hatte der abhängige Bauer zugleich seine Ehre: die Herrschaft war aus den Bedingungen des Bauerndaseins entwickelt und ließ es unter sich fortbestehn; die gemeinsamen Anliegen der Gemeinde, des Baues, des Stammes waren in ihr gerast und persönlich verdichtet — Treue im Dienst war Treue gegen das eigne Wesen in seiner Erhöhung und Allgemeinheit; die wirtschaftliche Leistung geschah um der politischen Aufgabe willen. Durch seine Bindung an den Herrn hatte der Bauer mittelbar teil an der politischen Führung und Gestaltung. Umgekehrt hob die feudale Herrschaft

das Bauerntum über sich selbst hinaus, indem sie es den Weg zum Staate führte; sie machte es fähig zu weltgeschichtlichen Taten.

Rund ein Jahrtausend währte, wie gesagt, in vielerlei Formen, doch wesentlich im gleichen Sinne das mittelbare politische Verhältnis des Bauernstandes in der Dienstbarkeit. Dem absoluten Staate blieb es vorbehalten, einen wesentlichen Wandel einzuleiten. Zu Zwecken der allgemeinen und gleichen Staatsuntertänigkeit, die er erstrebte, begann er, das feudale Verhältnis politisch auszuhöhlen, soweit es noch wirksam bestand. Das galt vor allem für die östlichen Landesteile, die seit dem 16. Jahrhundert zur entwickelten Gutsherrschaft fortgeschritten waren. Freilich wußte dieser Staat auch, daß er damit zugleich die Pflicht des Bauernschutzes übernahm; es ist bekannt, was in diesem Sinne in Preußen geschah. Aber der Bauernschutz allein bedeutet noch kein politisches Verhältnis des Bauern zum Staat. Und so beginnt hier in der Tat die Gefahr der Entfremdung. Sie steigert sich, je mehr das mittelbare Verhältnis erstarrt und erstirbt und je stärker um des Arbeitsbedarfs der Gutswirtschaft willen der wirtschaftliche Druck auf die abhängigen Gutsbauern wird. Tatsächlich läßt sich zu Ende des 18. Jahrhunderts vielerorten eine schwelende Bauernrevolution auf, die sich in Mißtraun und Abwehr, in stillem Widerstand und verzweifelten Ausbrüchen bedrohlich ankündigt.

Durch die Reformgesetze wird sie abgefangen und die Gefahr beschworen. Ja in Preußen gelingt auf diesem Wege noch einmal die politische Integration des Landvolks in der eigentümlichen Verfassung des autoritären Gutsdorfes: die Vormacht Preußens und der Erfolg, womit es sich im Deutschen Reiche durchsetzt, beruht darauf.

Aber die Bindung im Gutsdorf hält nicht vor; sie ist auch räumlich zu beschränkt, als daß sie für das deutsche Landvolk im ganzen gelten könnte. Und so vollendet sich das Verhängnis der Entfremdung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Soweit es nicht schon früher geschah, liquidiert die abschließende Bauernbefreiung von 1848 die Restbestände herrschaftlicher und genossenschaftlicher Ordnungen im Dorf. Damit fällt ungefähr alles hin, was bisher an übergreifendem Zusammenhang bestand und das Landvolk politisch geformt und gefaßt hatte. Was übrig blieb, ist die freie Gutswirtschaft als kapitalistischer Großbetrieb mit proletarisierten Landarbeitern und die Vereinzelung der modernen arbeitsintensiven Hofwirtschaft des Bauern, der nun auf sich allein gestellt ist. In der Begründung dieser sogenannten Befreiung mischen sich vordergründig humane Aufklärungs- und technische Fortschrittsgedanken. Tiefer gesehen forderte das individualistische Prinzip die verhassten

Überbleibsel dessen, was der Bürger Feudalität nannte, und die verachteten bäurischen Rückständigkeiten, wie der städtische Fortschritt dachte, zum Opfer. Zuletzt aber verbanden sich mit dieser Regelung sehr bestimmte politische Absichten: sollte der soziale Aufstieg des liberalen Bürgertums und sein revolutionärer Kampf um Macht im Staate Erfolg haben, dann war es notwendig, den Rückhalt zu brechen, den die bisher herrschenden Schichten an ihrer Gewalt über die Landbevölkerung hatten. Die feudalen Gefolgschaften, wie man sagte, mußten zerschlagen und aufgelöst werden. Und mehr als dies. Man mußte die Landbevölkerung, die zahlenmäßig damals immer noch bei weitem überwog, politisch an die Seite des kämpfenden Besitz- und Bildungsbürgertums bringen. Wenn das gelang, dann war der bürgerlichen Gesellschaft der Sieg über die alte Ordnung gewiß.

Die Schlagworte der Zeit nehmen dies Ziel als erhoffte Tatsache vorweg. Man begrüßte die kleingewerbliche Anreicherung der Dörfer nach dem Fortfall des städtischen Gewerbevorrechts und die Anfänge ländlicher Industrialisierung auf dem Wege zur Industrielandschaft als den bevorstehenden „Ausgleich zwischen Stadt und Land“; die Formel von der „Landwirtschaft als Gewerbe“ ordnete den Landbau in die bürgerliche Wirtschaftsordnung ein; in der liberalen Idee des Landwirts, die wir vorhin erörtert haben, schießen gleichsam alle Hoffnungen zusammen. Der Bauer, so war die Meinung, sei im Grunde ein besitzender und erwerbender Individualist wie der liberale Bürger auch; seine Bestimmung sei, arbeitsteilig im System der Bedürfnisse einen Zweig der Urzeugung innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft zu pflegen. Also seien die Interessen des „Gutsbesizers“ mit denen des gewerblichen Bürgertums solidarisch; sie stehn in gemeinsamer Front.

Es war ein entscheidender Augenblick. Ob diese Gedanken standhielten, ob diese Absichten gelangen: das entschied für lange über die deutsche Zukunft.

Aber allein die politischen Absichten der Bauernbefreiung schlugen fehl. Sie scheiterten an der Eigenart des deutschen Bauerntums, an seinem geschichtlichen und gesellschaftlichen Wesen. Und sie scheiterten an den liberalen Fehlschlüssen, die dieses Wesen verkannt hatten. Der deutsche Liberalismus vermochte das Bauerntum nicht zu gewinnen.

Und nun bezahlte — das ist die verhängnisvolle Wendung — der Bauer den Mißerfolg der bürgerlichen Politik in Deutschland. Zerschlagen waren die eigenwüchsigen Ordnungen des Landvolks, zerrissen die herrschaftlichen Bindungen: so blieb als Erfolg der gescheiterten Absicht nur die Ohnmacht eines zerstückten Bauerntums. Gesellschaftlich schrumpfte das Land-

voll zur bäuerlichen Familienwirtschaft ein; politisch war es endgültig abgehängt. So schied der Bauer aus der politischen Wirklichkeit und dem geschichtlichen Dasein der Nation schlechthin aus. Er lebte weder unmittelbar, noch mittelbar in einem politischen Verhältnis, das ihn wesentlich betroffen hätte. Und die Nation kannte ihn nicht.

Es schien, der deutsche Bauer sollte geschichtslos zum Fellaßen absinken. Aber auch dabei blieb es nicht. Denn was also politisch begonnen hatte, hat sich gesellschaftlich fortgesetzt und vollendet. Die soziale Bewegung schritt fort zum Aufbau der industriellen Gesellschaft. Ihr fiel alsbald die Vormacht zu. Dann war sie auch zur Überzahl herangewachsen. Schon schickte sie sich an, sämtliche Lebenskreise nach ihrem Bilde umzuschmelzen und so das Volk im ganzen zu entvolken. Das Landvolk aber war als ländliche Gesellschaft soziale Minderheit geworden und unselbständiger Teil als bloße Schicht in fremden Zusammenhängen.

Doch unter den Bedingungen und in den Formen der kapitalistischen Industriegesellschaft vermag der deutsche Bauer nicht zu leben. Sie verneinen das Gesetz seiner Wesensart. Allein niemandem wird geholfen, es sei denn, er hülfte sich selbst. Das Bauerntum hat sich geholfen. Was die politische Entrechtung nicht vermochte, hat der gesellschaftliche und wirtschaftliche Druck des Industriesystems vollbracht: er festigte das bäuerliche Wesen im Kampf um seinen nackten Bestand. Es war der erste Sieg, den es erfocht, daß es dem übermächtigen Drucke nicht erlag, sondern sich hielt nach Zahl und Art. Aus dem Familienzusammenhang gewann der deutsche Bauer die Kraft dazu, die Eigenständigkeit des Hofes und seine Anerkennung waren die stärksten Waffen. Es war ein Sieg in der Verteidigung: der bedrohliche Weg der Abscheidung aus dem Zusammenhang des Ganzen führte zum ersten Erfolg der Selbsterhaltung. Um den Preis der Erstarrung und Verkümmernng vermochte das deutsche Hofbauerntum den stärksten Mächten des 19. Jahrhunderts standzuhalten. An diesem Felsen scheiterte der Anspruch des Industriesystems, selbst das Ganze zu sein.

Die Opfer, die das Bauerntum in diesem Kampfe auf sich nahm, beweisen seinen unbeugsamen Willen, sich nicht fortzuwerfen, und seine Kraft, vor fremder Übermacht zu bestehen. Das Industriesystem verneint das Gesetz seines Daseins: notwendig geht der Bauer darum von der Verteidigung zum Angriff über. Damit aber schlägt die soziale Bewegung in die politische Mobilmachung des Bauerntums um. Die äußerste Not bringt die entscheidende Wende. Als unter dem System von Versailles der unverhüllte Klassenkampf zum neuen Bauernkrieg übergeht, als er zum Gespenst der Weltagrarkrise noch den zusätzlichen Druck aus dem schwindenden deutschen

Lebensraum auf das Landvolk abwälzt, da geht das Dorf zum Gegenangriff über. Im Willen des deutschen Freiheitskampfes erkennt es seinen eignen Willen und sein Recht: das deutsche Hofbauernthum ständischen Gepräges wird zur ersten Heersäule der deutschen Revolution. In ihr begegnen sich seit langen Jahrzehnten zum erstenmal wieder Bauer und Staat.

V.

Diese Begegnung ist vorerst Verheißung und Versprechen. Das neue Reich wird sie bewähren und beweisen. Das erste Zeichen dessen und der erste Schritt dahin ist das preussische Erbhofrecht.

Wir wollen es, Kommilitonen, in diesem Sinne noch einmal durchdenken.

Ich habe vorhin einmal die Zersetzung und Verkümmernng des flachen Landes im Zeitalter der Entfremdung und Abscheidung auf die Formel gebracht: vom Landvolk zur ländlichen Gesellschaft, von der ländlichen Gesellschaft zur landwirtschaftlichen Bevölkerung. Das alte Landvolk stellt sich dar in der Fülle und Ganzheit eines Lebens, das wesentlich in sich ruht, das alle Seiten des Daseins entwickelt und alle Weite des menschlichen Gemüths entfaltet, das sich genossenschaftlich ausbreitet und herrschaftlich aufgipfelt zu einem mannigfaltigen und gestuften Gefüge. In der ländlichen Gesellschaft sind Ganzheit und Eigenständigkeit dieses Lebenskreises geschwunden; übergriffen von fremder Obermacht, eingeschichtet in fremdartige Zusammenhänge und allseits aufgedröselst ist sie als Minderheit zum unselbständigen Teil geworden; ohne eignen Zusammenhalt und Aufbau erstreckt sie sich eindimensional in losem Nebeneinander. Als landwirtschaftliche Bevölkerung endlich hat sie auch den Rest von Ordnung und Wesentlichkeit aufgegeben; sie gilt nur noch als Summe von Bevölkerungsteilen, die durch das gleiche Merkmal bestimmter wirtschaftlicher Gütererzeugung äußerlich zusammengehalten werden. Wäre das Landvolk nichts mehr als dies, dann wären wir der schlechten Utopie einer zivilisierten Wirtschafts-gesellschaft freier Individuen verzweifelt nahe. So ist es nicht. Allein der Unbegriff der landwirtschaftlichen Bevölkerung verrät doch, wonach das verfloffene Zeitalter strebte, wohin es sich bewegte und wofür es gelten wollte.

Damit macht das Erbhofrecht endgültig Schluß. Es zerstört und verwirft den Begriff der landwirtschaftlichen Bevölkerung, indem es die Einheit seines Gegenstandes auflöst. Es schneidet daraus vielmehr einen näher bestimmten Kreis heraus und hebt ihn davon ab. Auch wird der Ausschnitt, den es trifft, keineswegs durch Größenmaße äußerlich bestimmt. Man hat das gerügt. Zu Unrecht, denn ein solches Verfahren verbliebe immer noch

in der Denkform, die das Gesetz im ganzen bekämpft. Soweit derartige als äußerer Anhalt notwendig oder praktisch ist, bleibt es der landschaftlichen Regelung vorbehalten. Aber das Ziel des Gesetzes ist keine Größenklasse landwirtschaftlicher Betriebe, sondern eine Menschengruppe bestimmter Artung: das deutsche Bauerntum. Dieses wird durch das Erbhofrecht herausgehoben und unter ein Eigenrecht gestellt, das ihm Bestand und Wesensart bewahre und beschütze.

Die Bestimmungen des Erbhofgesetzes definieren nun den Umkreis derer, wofür das Anerbenrecht gelten soll. Nur diese heißen künftig Bauern. Es ist schön, daß sie so diesem Namen seine Ehre wiedergeben; daß sie ihn erheben über die Vorurteile, über die Torheiten und Verlegenheiten des 19. Jahrhunderts: das neue Recht ehrt und bestätigt alten Bauernstolz. Aber noch mehr und größeres geschieht hier. Indem das Erbhofrecht den Begriff des Bauern von Staats wegen prägt und gültig neu bestimmt, indem es ihn mit Eigenrecht begabt, entreißt es den Begriff des Bauern der Beliebigkeit des Meinens, entreißt ihn dem Ungefähr privaten Daseins und der Unverantwortlichkeit blinder Verhältnisse und verleiht ihm eine Eigenschaft, die er seit langem verloren hätte: es gibt ihm seine Öffentlichkeit wieder. Der Bauer ist künftig nicht nur ein gesellschaftliches Wesen, sondern zugleich ein politisches Dasein — nicht nur als namenloser Staatsbürger, sondern als eben der Bauer, der er ist. Seine soziale Wirklichkeit ist auch politisch berechtigt, sein Dasein in der Gesellschaft und sein Dasein im Staate decken sich wieder.

Öffentlichkeit des Bauerntums: das ist der erste Zug der Eingliederung des Landvolks in das neue Reich. Mit der verliehenen Öffentlichkeit bedankt der Staat der deutschen Revolution dem Bauern seine Treue und seinen Kampf.

Wer ist, so fragen wir nun weiter, in diesem neuen öffentlichen Sinne Bauer?

Zwei allgemeinste Bestimmungen stehn voran. Das Gesetz verlangt vom Bauern, daß er deutscher Staatsbürger sei und deutschen oder stammesgleichen Bluts (§ 2, 2).

Die letzte Forderung ist hier strenger gefaßt als sonst. Sie begnügt sich nicht mit der Reinheit bis ins zweite Glied, sondern schließt im männlichen Geschlecht grundsätzlich unbeschränkt jüdische oder farbige Beimischung aus. Da es dem Gesetz auf die unlösliche Verbundenheit von Blut und Boden ankommt, um den Bestand des deutschen Volkes organisch zu verwurzeln, da

es die Dauer des Geschlechts im Sinne väterlicher Folge bestimmt, verlangt es notwendig auch die Rassenreinheit der Vorfahren im Mannesstamm.

Was besagt diese erste Doppelbestimmung? Sie besagt, daß nur der Volksgenosse im erfüllten Sinn des Wortes zum deutschen Bauern befähigt ist; und umgekehrt, daß der deutsche Bauer Volksgenosse vollen Rechts ist. Volksgenossenschaft aber legt sie zwiefach fest, rassistisch und politisch: zum Volksgenossen macht die Ebenbürtigkeit des Blutes und die Treupflicht zum deutschen Staat.

Der Bauer wird näher bestimmt als Landeigentümer nur eines Hofes (§ 1, 2).

Bloße Nutzungsrechte oder Pachtland, gleichviel ob groß, ob klein, machen keinen Bauern. Sie stiften nur rechtlich eine lose Verknüpfung, nicht sittlich eine unlösbare Verbundenheit zum Boden. Tatsächlich ist der deutsche Bauer weit überwiegend freier Eigentümer; es macht dies eine Hauptunterscheidung gegen das west- und südeuropäische Bauerntum aus. Dies Eigentum aber wird hier (wieder in Übereinstimmung mit dem vorherrschenden Befund) auch rechtlich begrenzt: es umfaßt jeweils einen einzigen Hof. Besitzt ein Bauer mehrere Höfe, so sind sie im Erbgang wieder zu trennen.

Der neue Staat bekennt sich zu dem freien Sondereigen und will es festigen. Mit Recht. Denn immer wird der bäuerliche Grundbesitz das Urbild eines sittlich tiefen Eigentumsbegriffes sein als eines zugehenden Verhältnisses von Mensch zu Sache, die durch die Arbeit umgeschaffen wird. In einem damit aber lehnt der neue Staat einen andern Eigentumsbegriff ab, der zu nichts verpflichtet. Denn der Schutz der bäuerlichen Eigentumsverhältnisse unter dem Anerbentrecht bedeutet alles eher, denn unbeschränkte Verfügung des Einzelnen und das Belieben der Willkür über die Sache: das bäuerliche Eigentum ist frei zum Schaffen, doch zur Aneignung gebunden. Mehr noch. Das Erbhofrecht schließt für das Bauerntum das freie Walten der Kapitalgesetze aus; anstelle der einwohnenden Bewegungsrichtung allen Kapitals auf Ballung und auf Raffung setzt es die strenge Bemessung des Landeigentums: „mehrere Erbhöfe hat ein Bauer nicht“. Das heißt nicht weniger, als daß der Staat entgegen der liberalen Wirtschaftslehre die Anwendung ihrer Begriffe auf das Bauerntum verneint; daß er — mit andern Worten — die Unterordnung des Landvolks unter die Bedingungen des Kapitals aufzuheben gesonnen ist.

Entscheidend für den neuen Rechtsbegriff des Bauern ist endlich der des Erbhofs (§ 3 u. 10 f.). Bauer heißt, wie das Gesetz es kurz und bündig sagt, der Eigentümer eines Erbhofs.

Zum Erbhof gehören außer den Gebäuden das Wirtschafts- und Hausgerät, das Vieh und die Vorräte; dazu alle regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücke, die dem Bauern zu eigen sind; endlich die am Hofe haftenden Anteilsrechte am Gemeinbesitz. Der Inbegriff alles dessen wird durch die Nutzung und ihren Zweck bestimmt: der Hof erbringt eine Aternahrung; er muß mindestens zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreichen, während er nach oben als technische Einheit begrenzt ist, die noch ohne Vorwerksbetrieb auskommt. Dieser Hof nun vererbt sich nach Anerbtenrecht; „der Bauer hat nur ein Kind, welches den Erbhof übernehmen kann; das ist der Anerbe“ (§ 1, 3).

Überdenken wir alle genannten Bestimmungen: den Bauern, den das Erbhofrecht heraushebt und beschreibt, erkennen wir — es ist der deutsche Hofbauer ständischen Gepräges, dem das Gesetz auf den Leib geschrieben ist. Die Begriffsbestimmungen des Rechts definieren gradezu seine Art und Wirklichkeit; die Grundgedanken des Gesetzes beschwören in ihrer Sprache seinen sittlichen Gehalt: die Selbstherrlichkeit des freien Mannes, der, in Freiheit gebunden, niemanden untertan; der sich und die Seinen aus eigener Hände Arbeit zu erhalten vermag, unbedürftig eines Andern; der sich in königlichem Stolge sein Leben und den Raum dazu erschafft und hohen Mutes unbedingt behauptet.

Nur eins vermissen wir, wenn wir das deutsche Bauerntum mit dem Gesetz vergleichen: ein Wort, das die Verbindung seiner Arbeitsverfassung mit dem Familiendasein ausdrücklich besagte. Denn eben die Durchdringung von Familienhaushalt und Berufsarbeit kennzeichnet heute wesentlich den Bauern. Sie ist es, die der bäuerlichen Familie die umfassende Ganzheit und die gediegene Festigkeit verleiht, die die Gesundheit des Geschlechts verbürgen. Diese Verbindung der Arbeitsverfassung mit dem Familiendasein gilt nicht nur für die eignen Angehörigen, sondern ebenso für das fremde Gesinde; immer ist die Gesamtheit der Arbeitenden in die Familie aufgenommen, von ihrer Ordnung bestimmt, von ihrer Einheit umgriffen.

Vielleicht liegt es an dieser Lücke des Gesetzes, wenn hier — gewiß nicht nach dem Sinn, allein im Wortlaut eine Undeutlichkeit verbleibt. Weil es die menschliche Arbeitsverfassung beiseite läßt, ist es genötigt, die Höchstgrenze eines Erbhofs rein technisch zu bestimmen. Das hat den Nachteil, daß (für die Absicht des Gesetzes zufällige) Unterschiede der Betriebsführung Geltung erlangen. Umgekehrt wird eben darum der Begriff der Aternahrung zu nahe an den eines Existenzminimums herangerückt; vielmehr bedeutet Aternahrung tatsächlich einen ständischen Begriff der Lebenshaltung — nicht einen Grenzfall, sondern eine Gesinnung der Wirtschaft.

Wir zweifeln darum nicht, daß das geplante Reichsgesetz die Lücke schließen wird, indem es die eigentümliche Arbeitsverfassung unmittelbar in die Bestimmung des deutschen Bauern mit aufnimmt. Sinn und Meinung des Gesetzes aber steht ohnehin fest: die Eingliederung des deutschen Bauern in den deutschen Staat.

Durch das Erbhofrecht übernimmt der neue Staat die Schutzherrschaft über die Eigentumsordnung des ständischen Hofbauerntums. Darin spricht er fürs erste die neue Öffentlichkeit des Bauern aus.

Er tut noch einen zweiten Zug. Um der Schutzherrschaft willen nimmt er notwendig die Bauern in dem neuen Sinne aus der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung heraus und bringt sie in ein unmittelbares politisches Verhältnis. Unlösliche Verbundenheit von Blut und Boden wird jedem zugesprochen, der durch die Höferolle und das Unerbengericht an den Staat gebunden ist. Die andern aber werden, wie billig, ihrem wirtschaftlichen Schicksal überlassen.

Nun steht der deutsche Bauer wieder im Staat. Grundsätzlich überwunden ist das Anheil ihrer Entfremdung. Überwunden aber ist auch die Mittelbarkeit des feudalen Verhältnisses: der Staat verbindet sich dem Bauern unmittelbar.

Geblieden aber ist der große Griff, den seinerzeit in ihrer Weise die Grundherrschaft tat: das Verhältnis von Bauer und Staat ist zuerst ein dingliches Verhältnis. Sie treffen sich in deutschem Grund und Boden, sie finden einander in der Öffentlichkeit des Erbhofs. Er ist es, der dinglich, aber unmittelbar politisch Bauer und Staat vereint.

Der staatspolitische Akt, der das neue Verhältnis stiftet, setzt zugleich sozialpolitisch eine Entscheidung. Indem der Staat das bäuerliche Landeigen im Geschlecht schutzherrlich sichert und befestigt, schlägt er eine breite Bresche in den Bannkreis der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung. Der Boden hat aufgehört Ware zu sein. In seinem beherrschenden Sachverhalt, in dem Bezug zu seinem Land, ist das Bauerntum dem liberalen System entrissen. Der neue Staat führt es vielmehr auf den Weg des deutschen Sozialismus. Der erste Schritt, die Grundlegung des deutschen Sozialismus geschieht im Dorf — wie unwahrscheinlich, wie unvollziehbar der Gedanke einem kurzschlüssigen Verstande ist, so entscheidend richtig ist diese revolutionäre Tat.

Was aber ist politisch die Achse des neuen Verhältnisses?

Das Erbhofrecht verknüpft den Lebensstrom, die Lebenseinheit des bäuerlichen Geschlechts auf dem Weg über den Boden mit der Öffentlichkeit des Staates. Zwei Partner sind es, die polar das dinglich-politische Verhältnis tragen. Zum einen ist es die wirkliche Macht-

entfaltung des Staates auf Erden. Der Staat ist wesentlich Herrschaftsraum; nur soweit ist er geschichtliche Macht und Wirklichkeit, wieweit er seiner Herrschaft Raum erkämpft und Ordnung stiftet; erst als Herrschaftsraum tritt staatliche Macht in die Wirklichkeit. Zum andern ist es die Beständigkeit und Bodenständigkeit überschwänglichen Lebens, wie es der Bauer heilignüchtern darlebt. Es ist die Leistung, die den Bauernalltag zum Rang einer geschichtlichen Macht erhebt.

Dies also sind die Partner des neuen Verhältnisses von Bauer und Staat: der Herrschaftsraum der politischen Wirklichkeit vermählt sich mit der Lebenskraft des bäuerlichen Blutes. Das bäuerliche Eigentum bedeutet für den Staat Verwirklichung der Raumentfaltung. Der Kampf, den der Bauer in vorderster Front um den Nahrungsspielraum führt, gibt seiner Macht grenzwärts den wahren Widerhalt in täglich neu erworbenem Besitz. Aus der Einung aber des Herrschaftsraums der Macht und der Lebenskraft des bäuerlichen Blutes entsteht die Grundlage unseres völkischen Daseins, entsteht der deutsche Lebensraum.

Von alten Mauern heißt es, man hätte in den Bau zutiefst ein Menschenleben eingeschlossen; die Festigkeit wehrhaften Steins gewann aus diesem Blut die Unzerstörbarkeit. So unzerstörbar wird das neue Reich bestehen. Denn in den Grund seiner Herrschaftsordnung ist fortan der deutsche Bauer eingefügt. Und vorgezeichnet ist der Grundriß der künftigen Verfassung unseres Volkes; der Bauer und sein Erbhof stehen im Staat. Der Sinn der Formel Blut und Boden erfüllt sich in der Einung des Bauerngeschlechts und des Herrschaftsraums.